



Franz-Hecker-Schule, Iburger Str. 216, 49082 Osnabrück

GRUNDSCHULE FÜR SCHÜLER
ALLER BEKENNTNISSE

49082 Osnabrück

Iburger Straße 216

Telefon: 0541/ 32381600

Datum 10. Oktober 2023

Schulordnung der Franz-Hecker-Schule

Täglich kommen wir in unserer Schule zusammen, um miteinander zu lernen, zu arbeiten und auch freie Zeit gemeinsam zu verbringen. Jeder von uns hat dabei das Recht, als Person geachtet und in die Schulgemeinschaft aufgenommen zu werden, Wertschätzung und Unterstützung zu erfahren und sich nach seinen Möglichkeiten persönlich zu entfalten.

Im Mittelpunkt unseres gemeinsamen Handelns steht der Unterricht. Er ist eingebettet in ein vielfältiges Leben der Schulgemeinschaft, so dass die Franz-Hecker-Schule Unterrichtsort und Lebensraum zugleich ist. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Jede Schülerin, jeder Schüler und jede Lehrkraft hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht.

Unsere Schulordnung regelt zunächst die äußeren Formen des Zusammenlebens in unserer Schule, um Gesundheit und Eigentum aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schützen. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für ein offenes, friedliches und angenehmes Schulklima.

Inhaltsverzeichnis

1. Verhaltensregeln.....	3
a) Unser Umgang miteinander.....	3
b) Unser Umgang mit Sachen.....	3
2. Notfälle	3
3. Haftungsausschluss.....	3
4. Schulfremde Personen	4
5. Schulische Veranstaltungen	4
6. Bild- und Tonaufnahmen.....	4
7. Aushänge und Veröffentlichungen.....	5
8. Nutzung von digitalen Endgeräten	5
9. Gegenstände und Bekleidung.....	5
10. Notwendige Daten zur Beschulung.....	5
11. Fundsachen.....	6
C. Unterricht – Schulwege - Beförderung	6
1. Unterrichtsbeginn und –ende.....	6
2. Schulweg mit dem Fahrrad/Roller.....	6
3. Schülerbeförderung/Bushaltestelle	7
4. Pünktlichkeit und Unterricht	7
5. Versäumnisse und Nachweise, Fehlzeiten.....	8
6. Beurlaubungen	8
7. Fachräume / Sportstätten	9
8. Pausen	10
9. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen	11
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	11

A Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt in allen Gebäuden, auf dem gesamten Gelände, in den Sportstätten, an allen außerschulischen Lern- und Veranstaltungsorten (insbesondere auf Ausflügen und Klassenfahrten), für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung. Ergänzende Vorschriften gelten für den gesamten genannten Bereich.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Verhaltensregeln

a) Unser Umgang miteinander

- Unser Umgang miteinander ist geprägt von unserem Leitsatz „Du bist uns wichtig!“.
- Jeder darf seine Meinung sagen, ohne andere zu beleidigen oder zu beschimpfen.
- Wir sind freundlich und höflich. Konflikte werden miteinander besprochen und gemeinsam friedlich gelöst.
- Ärgern und Auslachen, Schubsen und Treten sind kein Spaß. Wir benutzen keine Schimpfwörter und tun niemandem weh.
- Wir helfen uns gegenseitig.
- Wir hören auf alle Lehrerinnen und Lehrer und alle Betreuungspersonen.

b) Unser Umgang mit Sachen

- Wir gehen sorgsam mit unseren persönlichen Sachen, dem Eigentum anderer und mit dem Schuleigentum um.
- Für die Sauberkeit und Ordnung im Gebäude und auf dem Schulgelände sind alle gemeinsam verantwortlich. Jeder achtet auf sich und andere Personen.
- Wir versuchen, Müll zu vermeiden und sammeln ihn getrennt.
- Wir verlassen die Toiletten und den Waschraum sauber. Sollte etwas nicht ordentlich und sauber sein, melden wir das einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat.

2. Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.

3. Haftungsausschluss

a) Wertgegenstände

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-)Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für

Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung. Bei Beschädigung und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Nennwert ersetzt.

b) Medizinische Unterstützungsmaßnahmen

Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht zur Durchführung von medizinischen Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler verpflichtet, können diese jedoch freiwillig übernehmen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrkraft, die zu jedem Schuljahr zu erneuern ist. Auch bei einer Unterstützungsleistung durch Lehrerinnen und Lehrer verbleibt es bei der elterlichen Sorge für Ihr Kind. Lehrkräfte haften für einen Schaden im Zusammenhang mit medizinischen Unterstützungsleistungen nur dann unmittelbar, wenn sie die Körper- oder Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt haben (vgl. §§ 104 ff SGB VII).

4. Schulfremde Personen

Alle schulfremden Personen melden sich zunächst im Sekretariat oder bei der Schulleitung an. Als schulfremde Personen gelten nicht:

- schulische Mitarbeiter,
- Schüler der Schule
- Erziehungsberechtigte.

5. Schulische Veranstaltungen

Die auf Schulrecht gründenden Veranstaltungen fallen stets in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Darüber hinaus kann es im Rahmen von Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Angeboten einzelne Veranstaltungen geben, die von der Schulleitung ausdrücklich zur schulischen Veranstaltungen erklärt werden, wie zum Beispiel Sportfeste, Theaterbesuche, Museumsbesuche o.Ä..

Für alle Schulveranstaltungen gilt die Anwesenheitspflicht!

Veranstaltungen, die von Klassenschaften in den Räumlichkeiten/Örtlichkeiten der Schule organisiert werden, sind keine Schulveranstaltungen. Dazu gehören Adventsfeiern, Abschlussfeiern.

6. Bild- und Tonaufnahmen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Veranstaltungen, die von Klassenelternschaften in den Räumen/Örtlichkeiten der Schule organisiert wurden (Adventsfeier, Abschlussfeier etc.), sind keine Schulveranstaltungen. Es tragen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

7. Aushänge und Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Elternbriefe, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

8. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet und im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden. Auf Anordnung und Genehmigung durch Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden. Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtverletzungen, Urheberrechtsverletzungen, Täuschungsversuch, ...) muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Smartwatches sind für Schüler*innen grundsätzlich nicht erlaubt. Die Schüler*innen werden angehalten diese ggf. in den Schultaschen zu verstauen.

9. Gegenstände und Bekleidung

Störende Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Gegenstände können durch die Lehrkräfte entzogen werden, eine Herausgabe erfolgt nur an die Erziehungsberechtigten. Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Ausnahmegenehmigungen wegen Religionsfreiheit oder aus gesundheitlichen Gründen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

10. Notwendige Daten zur Beschulung

Eine Änderung der Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten sowie eine Änderung anderer wichtiger Informationen ist der Schule im Sekretariat unverzüglich und vollständig in schriftlicher Form bekanntzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass wir im Notfall

die Erziehungsberechtigten benachrichtigen können. Aus rechtlichen Gründen werden wir bei scheidender Kontaktaufnahme den Notruf anwählen, um die Schülerin bzw. den Schüler medizinisch ordnungsgemäß versorgt zu wissen.

11. Fundsachen

Fundsachen werden in der Schule gesammelt. Die Erziehungsberechtigten achten darauf, dass ihre Kinder verlorene Sachen umgehend suchen und in den Sammelkisten im Keller nachschauen. Die Kisten werden regelmäßig alle halbe Jahr geleert. Alle Fundsachen, die bis 6 Monate nach dem jeweiligen Halbjahresende nicht abgeholt werden dann einem wohltätigen Zweck zugeführt.

C. Unterricht – Schulwege - Beförderung

1. Unterrichtsbeginn und –ende

Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 8:05 Uhr. Unabhängig von den Schließzeiten der Schultüren beginnt die Frühaufsicht um 7:45 Uhr. Fahrschüler gehen sofort nach Ankunft des Busses auf das Schulgelände. Um 8:00 Uhr (bei Regenwetter auch früher) werden die Schultüren geöffnet, ankommende Schüler*innen gehen direkt zu ihren Klassenräumen. Dort ziehen alle zuerst die Hausschuhe an und stellen die Straßenschuhe ordentlich in das Regal. Die Jacken werden an der Garderobe aufgehängt, die Schulranzen an den Platz gestellt. Die Kinder verhalten sich leise und bereiten sich auf den Unterrichtsvormittag vor.

Nach dem individuellen Ende des Schultages ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. Die schulische Aufsicht endet nach dem individuellen Ende des Schultages.

Die Erziehungsberechtigten begleiten ihre Kinder nicht auf das Schulgelände. Außer in begründeten Ausnahmefällen gehen alle Schülerinnen und Schüler zur ersten Unterrichtsstunde alleine zu ihren Klassenzimmern. Auch nach dem individuellen Ende des Schultages warten die Erziehungsberechtigten außerhalb des Schulgeländes auf ihre Kinder.

Für Gespräche mit Lehrkräften werden grundsätzlich Termine vereinbart, um in Ruhe alle Anliegen besprechen zu können und auch, um den pünktlichen Unterrichtsbeginn nicht zu gefährden.

2. Schulweg mit dem Fahrrad/Roller

Alle Kinder sind auf dem direkten, kürzesten und sichersten Weg zur Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob Ihr Kind mit dem Fahrrad oder dem Roller fahren darf. Die Grundschule empfiehlt den Erziehungsberechtigten, ihren Kindern den alleinigen Schulweg mit Fahrrad/Roller erst ab dem 9. Lebensjahr zu erlauben. Voraussetzung ist grundsätzlich ein

verkehrssicheres Fahrrad oder Roller, das Tragen eines Helmes und Vertrauen in die Verkehrstüchtigkeit des Kindes.

Longboards oder ähnliches werden nicht mit zur Schule genommen. Alle Fahrräder/Roller werden auf dem Gelände der Grundschule zum Fahrradstand und zurück ausschließlich geschoben. Die Fahrräder/Roller der Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich nur in den vorgesehenen Fahrradständen abgestellt. Alle Fahrräder/Roller sind abzuschließen, da sonst bei Diebstahl die Versicherung des Schulträgers keine Haftung übernimmt. Während der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht bei den Fahrradständen auf.

3. Schülerbeförderung/Bushaltestelle

Der Bustransport ist mit besonderen Gefahren verbunden. Daher ist ein verkehrsgerechtes Verhalten unbedingt erforderlich. An der Bushaltestelle gelten die allgemeingültigen Regeln. Alle Schüler stellen sich in einer Reihe hinter der weißen Wartelinie auf. An der Bushaltestelle wird nicht gelaufen, getobt, fangen gespielt oder geschubst. Alle Schüler steigen ohne zu drängeln oder zu schubsen in den Bus. Während der Fahrt bleiben alle auf ihrem Platz sitzen und verhalten sich rücksichtsvoll, höflich und ruhig. Die Schultasche steht auf dem Boden oder wird auf den Schoß genommen. Die Anordnungen des Busfahrers oder der Busfahrerin werden beachtet.

4. Pünktlichkeit und Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht. Dies gilt für den Unterrichtsbeginn um 8:05 Uhr ebenso wie für alle anderen Unterrichtsstunden. Nach den großen Pausen gehen alle mit dem Klingeln zur nächsten Unterrichtsstunde zum Klassen- bzw. Fachraum. Die Arbeitsmaterialien sind für jedes Fach vollständig und einsatzbereit. Während des Unterrichtes gelten die vereinbarten **Klassenregeln**. Sie hängen in jedem Klassenraum aus.

Für den Unterricht in anderen Räumen gilt folgende Regelung:

Die Schülerinnen und Schüler nehmen den Ranzen/Turnbeutel, stellen sich in der Klasse auf und warten auf den Fachlehrer oder die Fachlehrerin, der/die dann mit der Klasse gemeinsam die Fachräume aufsucht. Alle Fachräume und die Sporthalle werden grundsätzlich erst betreten, wenn die Lehrkraft anwesend ist.

Für die Arbeitsgemeinschaften begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt zum Klassenraum, in dem der Unterricht stattfindet.

Nach der letzten Stunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen und der Raum in einem ordentlichen Zustand verlassen.

Jede/r Schüler*in ist dafür verantwortlich, dass der eigene Platz im Klassenraum ordentlich aussieht. Jede Klasse richtet einen Klassendienst ein, der dafür Sorge trägt, dass der Raum besenrein hinterlassen wird.

Auch in Arbeitsgemeinschaften oder Betreuungsstunden gilt:

Alle Schüler achten das Eigentum der jeweiligen Klasse und hinterlassen den Raum ordentlich.

5. Versäumnisse und Nachweise, Fehlzeiten

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich ist jedes Versäumnis von Unterricht schriftlich bis spätestens 3 Tage nach Ende der versäumten Zeit zu entschuldigen.

- a) **Erkrankungen:** Bei Erkrankungen erfolgt eine sofortige Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten an die Schule durch einen Anruf im Sekretariat oder per E-Mail, sowie am ersten Tag nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung.
- b) **Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen** müssen durch eine ärztliche Bescheinigung („... war zur Behandlung in der Arztpraxis am ...“, kein kostenpflichtiges Attest) belegt werden. Eventuell entstehende Kosten müssen selbst getragen werden. Bei ansteckenden Erkrankungen beachten die Erziehungsberechtigten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes mit den entsprechenden Mitteilungspflichten.
- c) **Besondere Witterungsverhältnisse:**
Die Entscheidung, ob bei extremen Witterungsbedingungen der Unterricht ausfällt, trifft die Stadt Osnabrück, bzw. im Einzelfall auch die Schulleitung. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten bei extremen Witterungsbedingungen die Möglichkeit, ihre Kinder für einen Tag zu Hause zu behalten oder auch vorzeitig vom Unterricht abzuholen, wenn sie befürchten, dass für sie eine unzumutbare Gefährdung entstehen könnte. In beiden Fällen ist grundsätzlich das Sekretariat durch einen Anruf oder per E-Mail zu verständigen.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden, und/oder der Legalisierung von Schulpflichtsverletzungen dienen, kann die Beibringung eines ärztlichen Attests durch die Schulleitung angeordnet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden in wiederholten Fällen der Stadt Osnabrück (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) mitgeteilt.

6. Beurlaubungen

Grundsätzlich gilt: Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen bedürfen eines rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrags durch die Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung durch die Klassenlehrkraft, bei Abwesenheit ab der Dauer eines Schultages der Genehmigung durch die Schulleitung. Für Beurlaubungsanträge vor und nach den Ferienzeiten gelten erhöhte Genehmigungsanforderungen. Daher sind diese rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Für etwaig entstehende Ausfallkosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- und Ausgleichspflicht.

7. Fachräume / Sportstätten

a) Musikraum: Die Klassen werden von der Musiklehrkraft aus ihrem Klassenraum abgeholt und nach der Stunde wieder dorthin zurückbegleitet. Vor dem Verlassen des Musikraumes werden die Stühle wieder im Kreis aufgestellt und alle Materialien zurück an ihren Platz geräumt.

b) Sporthalle:

1. Die Kinder ziehen sich in der Umkleidekabine das Sportzeug an (T- Shirt, Sporthose, Turnschuhe mit heller Sohle).
2. Schmuck und Uhren müssen im Sportunterricht abgenommen werden. Ohringe herausgenommen oder abgeklebt werden.
3. Das Getränk bleibt in der Umkleidekabine oder an einem festgelegten Platz.
4. Nach dem Umziehen treffen sich alle Kinder und Lehrer*in auf ein Zeichen sofort im Kreis in der Hallenmitte.
5. Sportgeräte werden erst benutzt, wenn es der/die Lehrer*in erlaubt.
6. Das Spielen im Geräteraum ist verboten. Schüler*innen gehen nur in den Geräteraum, wenn der/die Lehrer*in sie dazu auffordert.
7. Wenn ein/e Schüler*in die Halle verlassen will oder muss (Toilette, etwas trinken ...) meldet er/sie sich ab.

c.) Schwimmunterricht:

Vor dem Schwimmen

- In der Sammelumkleide wird sich schnell und leise umgezogen.
- Die Schränke in den Umkleidekabinen werden nicht abgeschlossen.
- Vor dem Schwimmen wird geduscht.
- Nach Betreten der Schwimmhalle setzen sich alle Kinder auf die Bank und warten, bis der Unterricht beginnt.

Während des Schwimmens

- In der Schwimmhalle wird nicht gerannt.
- Das Wasser darf erst betreten werden, wenn die Lehrkraft die Erlaubnis erteilt.
- Nichtschwimmer gehen nur in das Nichtschwimmerbecken.
- Das Schubsen und Untertauchen anderer Kinder ist verboten.
- Das Springen vom Beckenrand ist untersagt.
- Wenn ein Kind die Schwimmhalle verlassen muss (z.B. zur Toilette), meldet es sich bei der Lehrkraft ab.
- Wenn ein Signal vom Lehrer*in ertönt, verlassen alle Kinder sofort das Becken und setzen sich auf die Bank.

Nach dem Schwimmen

- Nachdem die Schwimmstunde von der Lehrkraft beendet wurde, darf die Schwimmhalle nicht mehr betreten werden.

- Nach der Schwimmstunde wird zügig geduscht.
- Das Umziehen erfolgt schnell und leise.
- Alle Kinder föhnen ihre Haare und setzen, je nach Witterungslage, eine Mütze auf.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen kann, benötigt eine schriftliche Entschuldigung.

d) Werkraum:

- Das Betreten des Werkraumes ist nur in Haus- oder Straßenschuhen gestattet, damit sich niemand Nägel o. ä. in den Fuß tritt.
- Alle Anweisungen der Lehrkräfte werden unverzüglich befolgt.
- Es wird kein Material verschwendet.
- Im Werkraum wird nicht gerannt, Werkzeug wird so getragen, dass niemand verletzt werden kann.
- Die Werkzeuge werden nach Anweisung der Lehrkraft fachgerecht benutzt.
- Am Ende des Werkunterrichtes werden alle Werkzeuge und Materialien sorgfältig aufgeräumt, alle Schülerinnen und Schüler helfen beim Säubern des Raumes.

8. Pausen

Zu den großen Pausen verlassen die Schüler*innen die Unterrichtsräume und gehen zügig und auf direktem Wege auf den Schulhof.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle den Unterrichtsraum verlassen und schließen diesen ab. Das Schulgelände darf von den Schüler*innen während der Schulzeit - auch in den Pausen - nicht verlassen werden.

Das Spielen mit weichen Bällen (keine Lederbälle) ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Das Werfen mit Gegenständen (wie z.B. Äpfeln, Kastanien, Eicheln oder Schneebällen) und das Spielen mit Stöcken sind nicht erlaubt.

Die Grünanlagen werden pfleglich behandelt:
Abreißen und Zertrampeln schadet den Pflanzen.
Das Klettern auf Bäume ist verboten.

Bei Problemen sprechen die Schüler*innen die aufsichtführenden Lehrkräfte an.

Der Aufenthalt auf den Toiletten erfolgt nur so lange wie unbedingt nötig.
Die Toiletten werden sauber gehalten.

Mit dem Klingeln zur nächsten Unterrichtsstunde gehen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zum Klassenraum.

Für die **Regenpausen**, die durch ein gesondertes Signal bekannt gegeben werden, gilt folgende Regelung:

Alle Schülerinnen und Schüler bleiben in ihrem eigenen Klassenraum und können dort leise spielen, basteln oder lesen.

9. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

1. Haftung

Die Einrichtung und die Materialien der Schule sind so zu behandeln, dass an ihnen kein Schaden entsteht. Für mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Schäden werden die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

2. Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Es ist verboten, Waffen und waffenähnliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, dazu gehören auch Attrappen oder Spielzeugwaffen. Zu Waffen und waffenähnlichen Gegenständen gehören z.B. Messer, Laser-Pointer, gefährliche Werkzeuge, Schlagstöcke, Blasrohre, Feuerwerkskörper, ...

Auch andere Gegenstände wie Streichhölzer, Feuerzeuge und selbstgefertigte Gegenstände, mit denen anderen Verletzungen zugefügt werden können, sind verboten. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.

3. Drogen, Alkohol, Tabak

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Tabak, Drogen und drogenähnlichen Substanzen sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke Ausnahmen zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Begebenheiten (Feiern, Jubiläen, ...) das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben, sofern keine Kinder anwesend sind.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Franz-Hecker-Schule verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Fehlverhalten, Pflichtverletzungen und Verstöße gegen diese Schulordnung können schulrechtliche, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

Inkrafttreten zum 10.10.2023 und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 09.10.2023.

Die Schulleiterin

Osnabrück, 10.10.2023